

**Richtlinien
für die Förderung des Sports in der Stadt Emsdetten
- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 15. Juni 2023 -**

Die Stadt Emsdetten bejaht die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sports in unserer heutigen Gesellschaft. Schulsport, Vereinssport, Freizeitsport und Leistungssport haben ihre spezifische Bedeutung und sollen sich gegenseitig ergänzen. Die Stadt Emsdetten beteiligt sich an der öffentlichen Sportförderung in Ergänzung der Leistungen des Landes und des Kreises.

1. Allgemeine Förderungsbedingungen

Eine Sportförderung durch die Stadt Emsdetten erfolgt unter Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- a) Der Empfangende der Förderung muss ein als gemeinnützig anerkannter Sportverein sein.
Der Empfangende muss seinen Sitz in Emsdetten haben und dem Stadtsportverband angehören.
- b) Zuschüsse werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausbezahlt.
- c) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht auch dann nicht, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.
- d) Zuschussanträge sind bis zum 01.07. des Vorjahres schriftlich bei der Stadt Emsdetten zu stellen. Für wiederkehrende Förderungen nach Ziffern 2, 3, 4 und 8 ist keine Antragstellung erforderlich.
- e) Zuschussmittel sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und wenn im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird für die Zuschüsse nach Ziffern 2, 3, 6, 8, 9, 10 und 11 auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises in der Regel verzichtet.
- f) Die antragstellende Person ist gehalten, Beihilfen anderer Stellen in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Darüber hinaus hat diese Person eine angemessene Eigenleistung (mindestens 10 % der Gesamtkosten) zu erbringen.

2. Zuschüsse für allgemeine Vereinsarbeit

Die Stadt Emsdetten gewährt Sportvereinen mit Jugendabteilung Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit (Übungsleiterpauschale). Maßgeblich für die Berechnung

der Zuschusshöhe ist die Zahl jugendlicher Vereinsmitglieder (bis 18 Jahre alt) sowie die Zahl der im Jugendsport tätigen Übungsleiter.

3. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Sportvereine, die für die Unterhaltung eigener Sportanlagen selbst aufkommen, erhalten einen pauschalen Zuschuss zu den ihnen hierfür entstehenden Aufwendungen. Eine Bezuschussung erfolgt nur, wenn eine Mitnutzung der vereinseigenen Anlage durch Schulen und andere grundsätzlich zugesichert wird. Die Mitnutzung wird im Einzelfall geregelt. Bei regelmäßiger Mitnutzung kann der Verein Ersatz der von ihm aufzuwendenden anteiligen laufenden Unterhaltungsaufwendungen verlangen. Gleiches gilt für die Jugend- und Gruppenräume der Sportvereine mit Jugendabteilung, die vom Jugendamt keinen Zuschuss für die gleiche Maßnahme erhalten.

4. Zuschüsse für die Unterhaltung städtischer Sportanlagen durch Vereine

Für Sportvereine, die für die Unterhaltung städtischer Sportanlagen aufkommen, gilt Ziffer 3 entsprechend.

5. Zuschüsse für Bau- und Investitionsmaßnahmen sowie für Einrichtungsergänzung

Für den Bau und die Einrichtung sowie für die Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen und für die Anschaffung vereinseigener Sportgeräte sowie Einrichtungsgegenstände für vereinseigene Anlagen werden Zuschüsse gewährt.

Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein.

Der Verein hat die Förderungswürdigkeit auf Verlangen der Stadt Emsdetten durch Gutachten oder Stellungnahmen öffentlicher (z.B. der Bezirksregierung) und privater Stellen (z.B. Beratungsstellen, Fachverbände, Kreissportbund, Stadtsportverband) nachzuweisen.

Die Maßnahme darf den Vorstellungen der Sportentwicklungsplanung der Stadt Emsdetten nicht entgegenstehen.

Vorrangig werden solche Maßnahmen gefördert, die dem Jugendsport dienen. Bälle und die persönliche Ausstattung der Sportler*innen sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

Der Zuschuss kann nur bewilligt werden, wenn die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist. Auf Verlangen der Stadt Emsdetten hat der Verein dies nachzuweisen.

Dem Zuschussantrag sind auf Verlangen differenzierte Unterlagen (Pläne, Kostenberechnungen pp.) beizufügen. Voraussetzung für die Bezuschussung ist, dass die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergebenden Folgekosten für den Verein auf Dauer tragbar sind. Auf Verlangen ist eine Folgekostenberechnung vorzulegen und darzustellen, wie die Folgekosten getragen werden sollen.

Die Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Verein eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Für begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse in der Regel nicht gewährt.

Ziffer 3 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend (Mitnutzung durch Schulen u.a.). Nach Abwicklung der bezuschussten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Förderung des Leistungssports

Bei der Teilnahme an überregionalen Meisterschaften, die nicht nach Ziffer 10 und nicht durch das Jugendamt bezuschusst wird, werden Zuschüsse zu den anfallenden Kosten (insbesondere für Fahrt und Übernachtung) gewährt. Abweichend zu Ziffer 1 d) ist der Zuschussantrag bis zum **15. Okt.** des laufenden Jahres einzureichen. Über sonstige Anträge zur Förderung des Leistungssports wird im Einzelfall entschieden.

7. Nutzung städtischer Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen und Sportgeräte werden den Vereinen für Trainings- und Wettkampfpzwecke kostenlos überlassen. Die Überlassung erfolgt in der Regel im Rahmen der Schlüsselgewalt der Vereine.

8. Zuschuss an den Stadtsportverband.

Der Stadtsportverband erhält für seine allgemeine Verbandsarbeit einen jährlichen Pauschal-Zuschuss.

9. Allgemeine Sportförderung

- a) Die Ehrung für hervorragende Leistungen im Sport und für hervorragende Verdienste um das Emsdettener Sportleben erfolgt nach besonderen Richtlinien bzw. durch Einzelfallregelung.
- b) Die Förderung besonderer Sportveranstaltungen (z.B. Sportwochen, Großveranstaltungen) erfolgt nach besonderen Richtlinien bzw. durch Einzelfallregelung.
- c) Die Stadt Emsdetten übernimmt in angemessenem Umfange die Beratung, Betreuung und organisatorische und verwaltungstechnische Unterstützung der Sportvereine und des Stadtsportverbandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen.

10. Fahrten, Lager, Wanderungen einschl. Kurzfreizeiten

Fahrten, Lager und Wanderungen, die sportlichen Charakter haben oder mit einer sportlichen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden gefördert, sofern die Maßnahmen nicht durch das Jugendamt gefördert werden. Die Höhe der Beihilfe richtet sich danach, in welcher Höhe das Jugendamt vergleichbare Maßnahmen anderer freier Träger der Jugendhilfe unterstützt (einschl. der Ausnahmeregelungen für Teilnehmende mit anerkannten individuellen Förderbedarfen). Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugend- und Familienbildung und Erholung in Emsdetten gelten analog und werden analog angewendet

Die Veranstaltung muss mind. 3 Übernachtungen und max. 20 Übernachtungen dauern.

Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

Dies gilt nicht bei Kurzfreizeiten mit nur einer Übernachtung, sofern die Anreise vormittags und die Abreise nachmittags erfolgt.

Bei der Berechnung der Beihilfe werden berücksichtigt:

- Teilnehmende, die im Kalenderjahr der Maßnahme höchstens das 18. Lebensjahr vollenden,
- Teilnehmende im Alter von 18 - 25 Jahren, die in der Ausbildung stehen, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten oder arbeitssuchend sind, soweit sie ihren Wohnsitz in Emsdetten haben.

An der Maßnahme müssen wenigstens fünf in Emsdetten wohnhafte Kinder/Jugendliche teilnehmen. Bei einer Gruppenstärke von fünf Teilnehmenden wird eine Betreuungsperson, bei je angefangenen weiteren fünf Teilnehmenden wird eine weitere Betreuungsperson bezuschusst.

Die Betreuungsteams sollen sich geschlechtsparitatisch an der Zusammensetzung der Ferienfreizeit orientieren.

Die Leitung der Maßnahme sowie die Betreuungskräfte müssen

- an einem Gruppenleitergrundkurs,
- einem Erste-Hilfe-Kurs,
- einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz teilgenommen haben
- sowie mind. 18 Jahre alt sein.

Betreuungspersonen, die nicht in Emsdetten wohnhaft sind, können bei der Förderung berücksichtigt werden.